

oder 'quia' folgen, und konnte so rhythmisch fortfahren: 'visi fuimus concessisse'. Der Gebrauch des Infinitivs hat aber in unserer Urkunde das nicht stilgemässe 'prestitisse' nach sich gezogen. Statt einer Willenserklärung des Ausstellers, etwa in dieser Weise: 'Quapropter per hunc praeceptum specialius decernimus ordinandum, quod in perpetuum volumus esse mansurum, ut' bringt die Urkunde eine Erläuterung 'ea scilicet ratione, ut'. Was also eigentlich die Dispositio bilden sollte, schliesst sich in der Form der Erläuterung an die Narratio an, und wie diese auf die Worte 'indultum simulque concessum' ausging, so schliesst auch das Anhängsel: 'concessum simulque indultum'. Die Verschmelzung der Dispositio mit der Narratio hat also zu einer ganz überflüssigen Wiederholung desselben Gedankenganges in demselben Satze geführt, und das alte Formular muss an dieser Stelle eine starke Uebersarbeitung erfahren haben. In der Corroborationsformel hatte ich hinter 'regina' den Fehler 'maxima' für 'manus' bemerkt, und Levillain hat diese Korrektur in den Text aufgenommen. Unterschriften und Datierung machen einen vertrauenerweckenden Eindruck, und der Inhalt lässt kaum einen Verdacht aufkommen. So konnte ich sofort die Möglichkeit zugeben, dass trotz aller Ausstellungen die Urkunde echt sein dürfte.

Der erste Abt Theudefrid lebte noch als Bischof, als die älteste Bearbeitung der V. Balthildis (c. 7) geschrieben wurde. Bei der Uebnahme der Bischofswürde hatte er nach einer undatierten Urkunde Theuderichs III., auf deren Kritik jetzt einzugehen ist, mit Willen und auf Befehl des Königs den zweiten Abt Chrodeggar eingesetzt. Nach dessen Tode wandte sich die Congregation nach derselben Quelle mit der Bitte an den König, die Ausübung des Wahlrechtes ihr auf Grund des erteilten Privilegs zu gestatten, und dieser genehmigte die Wahl des im Kloster erzogenen Erinbert, befahl ihn einzusetzen und übertrug ihm die Amtsgewalt über Personen und Sachen des Klosters. Die Urkunde hat dieselbe handschriftliche Grundlage wie die echten Texte, unterscheidet sich aber schon äusserlich von ihnen dadurch, dass von der wilden Orthographie der Merowingerzeit nichts oder doch fast nichts in ihr zu finden ist, und das glatte Latein hätte zur Vorsicht mahnen sollen. Was Levillain zum Beweise der Altertümlichkeit der Schreibweise anzuführen wusste, 'elegere' für 'eligere' und dergl., war nicht geeignet, meine Behauptung zu entkräften. Der Gegensatz zu den echten Texten